

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz über die Schaffung von Dienstmedaillen auf dem Gebiet des Rettungswesens (O.ö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz)

(L-283/2-XXIII)

A. Allgemeiner Teil:

Für die langjährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungswesens konnte bisher mangels einer landesgesetzlichen Grundlage keine spezielle „Landesauszeichnung“ verliehen werden. Seitens der in Oberösterreich tätigen Rettungsorganisationen wurde daher in letzter Zeit angeregt, auch für langjährige verdienstvolle Tätigkeiten auf dem Gebiet des Rettungswesens ein Ehrenzeichen zu schaffen.

Dieser Anregung trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung. Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung einer „Oberösterreichischen Rettungs-Dienstmedaille“ für eine 25-jährige und 40-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungswesens vor. Da eine derartige Auszeichnung seit dem Jahre 1952 für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens besteht, lehnt sich der Gesetzentwurf im wesentlichen an diese Bestimmungen an.

B. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Diese Bestimmung beinhaltet die Rechtsgrundlage für die Ehrenzeichen für langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungswesens und normiert die Bezeichnung dieser Ehrenzeichen.

Zu § 2:

Diese Bestimmungen legen die — positiven und negativen — Voraussetzungen fest, unter denen eine Verleihung einer Dienstmedaille möglich ist.

Unter dem im § 2 Abs. 1 normierten Begriff „eine dem Rettungswesen dienende Organisation“ sind jene Vereine, Gesellschaften etc. zu verstehen, deren vorwiegende Aufgabe jene Hilfs- und Rettungsmaßnahmen sind, die dem O.ö. Rettungsgesetz 1986 zugrundeliegen. Auf Grund des Wortlautes des § 2 Abs. 1 ist es jedoch nicht Voraussetzung, daß es sich um eine „anerkannte Rettungsorganisation“ im Sinne des O.ö. Rettungsgesetzes 1986 handeln muß. So sind z.B. auch die Österreichische Wasser-Rettung, der Bergrettungsdienst etc. Organisationen im Sinne dieses Gesetzes. Für die Abgrenzung, ob es sich um eine dem Rettungswesen dienende Organisation handelt oder nicht, sind auch die Vereinsstatute, Gesellschaftsverträge etc. heranzuziehen.

Voraussetzung für die Verleihung der Oberösterreichischen Rettungs-Dienstmedaille ist unter anderem, daß die Person im Zeitpunkt der Verleihung in einer Organisation in Oberösterreich tätig ist. Hingegen ist es keine Notwendigkeit, daß die auszuzeichnende Person während des gesamten erforderlichen Zeitrau-

mes in einer in Oberösterreich wirkenden Organisation mitgearbeitet hat; auch solche Zeiträume, in denen die Person außerhalb Oberösterreichs in einer dem Rettungswesen dienenden Organisation tätig war, sind in den Zeitraum einzurechnen.

§ 2 Abs. 1 bestimmt, daß die auszuzeichnende Person ununterbrochen während der normierten Zeiträume in einer dem Rettungswesen dienenden Organisation tätig gewesen sein muß. § 2 Abs. 2 sieht jedoch vor, daß bestimmte Zeiträume, in dem der Auszuzeichnende nicht in einer dieser Organisationen tätig war, nicht als Unterbrechung des notwendigen Zeitraumes gelten. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Auszuzeichnende zum Bundesheer zur Absolvierung seines Ordentlichen Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes eingezogen oder durch behördlichen Auftrag zu sonstigen persönlichen Dienstleistungen herangezogen wird. Die Zeiten, in denen eine Person auf Grund des Mutterschafts- oder Karenzurlaubes nicht im Rettungswesen tätig war, gelten ebenfalls nicht als Unterbrechung des notwendigen Zeitraumes. Weiters gelten Zeiträume bis zu insgesamt 30 Monaten (bei Verleihung der Dienstmedaille für 25-jährige Tätigkeit) bzw. bis zu insgesamt 4 Jahren (bei Verleihung der Dienstmedaille für 40-jährige Tätigkeit) nicht als Unterbrechung des im § 1 festgelegten Zeitraumes.

Zu § 3:

§ 3 enthält die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Verleihung einer Auszeichnung nicht in Betracht kommt. Demnach darf die auszuzeichnende Person nicht wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sein. Gemäß § 17 Abs. 2 StGB liegt ein Verbrechen dann vor, wenn die Handlung vorsätzlich begangen und mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist. Gemäß § 17 Abs. 2 StGB sind alle anderen Delikte bloße Vergehen; diese Delikte führen nur dann zum Ausschluß von der Verleihung der Dienstmedaille, wenn diese strafbaren Handlungen vorsätzlich begangen wurden.

Zu § 4:

§ 4 beinhaltet die grundlegenden Vorschriften über die Ausstattung der Medaillen. Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung, vor allem welche Symbole Verwendung finden, werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen. Die Verordnungsermächtigung entspricht auch den Vorschriften des Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG. Durch § 4 Abs. 1 sind nämlich die grundlegenden Bestimmungen über die Ausstattung der Medaille festgelegt. Lediglich hinsichtlich der zu verwendenden Symbole wird die Landesregierung ermächtigt, die Ausstattung durch Verordnung zu regeln.

Zu § 5:

§ 5 normiert, daß zur Verleihung der Oberösterreichischen Rettungsmedaille die Landesregierung berufen ist. Die Verleihungsurkunde ist vom Landeshauptmann zu unterfertigen. Die Gegenzeichnung der Urkunde erfolgt durch das jeweils nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten des Rettungswesens zuständige Mitglied der Landesregierung.

Anregungen auf Verleihung der Oberösterreichischen Rettungsmedaille können im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches von Gemeinden, von einzelnen Gemeindeverbänden oder von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Organisationen eingebracht werden (Abs. 2).

Schwarzinger
Obmann

Zu § 6 und § 7:

§ 6 beinhaltet die Strafbestimmungen und § 7 enthält die Inkrafttretensbestimmungen. Nach § 7 Abs. 2 können Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz über die Schaffung von Dienstmedaillen auf dem Gebiet des Rettungswesens (O.ö. Rettungs-Dienstmedaillengesetz) beschließen.

Linz, am 7. September 1989

Hiesl
Berichterstatter

Landesgesetz

vom _____

**über die Schaffung von Dienstmedaillen auf dem Gebiet des Rettungswesens
(O.ö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Für 25-jährige und 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Rettungswesens wird die „Oberösterreichische Rettungs-Dienstmedaille“ verliehen.

§ 2

(1) Die Oberösterreichische Rettungs-Dienstmedaille wird an Personen verliehen, die zum Zeitpunkt der Verleihung einer dem Rettungswesen dienenden Organisation in Oberösterreich angehören und während des im § 1 bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen in einer dem Rettungswesen dienenden Organisation tätig waren.

(2) Als Unterbrechung gelten nicht:

1. Zeiträume, in denen der Auszuzeichnende durch behördlichen Auftrag zu einer militärischen oder sonstigen persönlichen Dienstleistung herangezogen worden ist;
2. Zeiten eines Mutterschafts- oder Karenzurlaubes im Sinne der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 617/1987;
3. sonstige Zeiträume bis zu insgesamt 30 Monaten bei Verleihung der Dienstmedaille für 25-jährige sowie bis zu insgesamt 4 Jahren bei Verleihung der Dienstmedaille für 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Rettungswesens.

§ 3

An Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens nach dem Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt worden sind, kann eine Oberösterreichische Rettungs-Dienstmedaille nicht verliehen werden. Eine derartige Verurteilung zieht den Verlust einer bereits verliehenen Oberösterreichischen Rettungs-Dienstmedaille nach sich.

§ 4

(1) Die Dienstmedaille für 25-jährige Tätigkeit hat einen Durchmesser von 3,2 cm und besteht aus Bronze. Die Medaille hat die Zahl „25“ sowie die Inschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Rettungswesens“ zu enthalten.

(2) Die Dienstmedaille für 40-jährige Tätigkeit ist versilbert und hat die Zahl „40“ zu enthalten. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Ausstattung der Dienstmedaillen werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen.

§ 5

(1) Die Oberösterreichische Rettungs-Dienstmedaille wird von der Landesregierung verliehen. Die Verleihungsurkunde ist vom Landeshauptmann zu unterfertigen und vom jeweils nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten des Rettungswesens zuständigen Mitglied der Landesregierung gegenzuzeichnen.

(2) Anregungen auf Verleihung der Oberösterreichischen Rettungs-Dienstmedaillen können auch von Gemeinden, von einzelnen Gemeindeverbänden oder von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Organisationen beim Amt der Landesregierung eingebracht werden. Das Recht der Gemeinde, Anregungen auf Verleihung der Oberösterreichischen Rettungs-Dienstmedaillen einzubringen, ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(3) Die Oberösterreichische Rettungs-Dienstmedaille geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 6

Wer eine Oberösterreichische Rettungs-Dienstmedaille unbefugt trägt oder sie Unbefugten zum Tragen überläßt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,— Schilling bestraft.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft gesetzt werden.